

**785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem die Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 100/1947 und auf Gesetzesstufe gehoben durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 7 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; lit. d entfällt.

2. § 15 entfällt.

## Artikel II

§ 186 Abs. 1 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, ist auf dieses Bundesgesetz anzuwenden.

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutztraut.

**VORBLATT****Problem:**

Zur Zulassung zur Physikatsprüfung als Voraussetzung für eine Verwendung als Amtsarzt ist eine mehrjährige ärztliche Tätigkeit erforderlich. Jungärzten ist es somit nicht möglich, den Zeitraum zwischen Promotion und der Erlangung eines Turnusplatzes durch Ablegung der Physikatsprüfung zu nützen. Diese unbefriedigende Situation sollte möglichst rasch eine Änderung erfahren.

Darüber hinaus ist die im Zuge der Physikatsprüfung eingehobene Taxe, welche seit 1947 konstant 50 S beträgt, durch die Verminderung des Geldwertes nicht mehr angemessen.

**Ziel und Inhalt:**

Es soll Jungärzten ermöglicht werden, während der Wartezeit auf einen Turnusplatz die Physikatsprüfung ablegen zu können, um so die Zeit sinnvoll zu nützen.

Weiters soll die Prüfungstaxe abgeschafft werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Wesentliches Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, vom Erfordernis einer mehrjährigen ärztlichen Tätigkeit zur Zulassung zur Physikatsprüfung als Voraussetzung für eine Verwendung als Amtsarzt abzugehen, um dadurch den auf eine Anstellung als Turnusarzt wartenden Jungärzten eine sinnvolle Nutzung dieser Zeit zu ermöglichen. Eine Aufnahme in den amtsärztlichen Dienst wird auch weiterhin an das Erfordernis des ius practicandi geknüpft werden.

Die amtsärztliche Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, betreffend die Prüfung der Ärzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden. Gemäß § 186 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 BDG 1979 steht die genannte Verordnung auf

Gesetzesstufe weiterhin in Geltung, die intendierten Änderungen können daher nur durch ein entsprechendes Bundesgesetz verwirklicht werden.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Physikatsprüfung auch nach den dienstrechtlchen Bestimmungen der Länder als Voraussetzung für eine Verwendung als Amtsarzt vorgeschrieben wird (vergl. zB § 117 Z 22 der NÖ. Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. Nr. 2200).

Die in § 15 leg. cit. vorgesehene Prüfungstaxe ist seit 1947 konstant. Da der vorliegenden Prüfung der Charakter einer Dienstprüfung zukommt und bei Prüfungen dieser Art Taxen und ähnliche Abgaben regelmäßig nicht vorgesehen sind, ist die Einhebung einer Taxe im vorliegenden Fall nicht mehr angebracht. Der ersatzlose Entfall der Taxe ist zweckmäßig.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 7. Um zur Ablegung der ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

- .....
- .....
- .....
- d) der Nachweis, daß sich der Kandidat nach Erlangung des Doktor-Diploms noch mindestens durch 2 Jahre in einem öffentlichen Krankenhaus dienstlich verwendet, oder in einer anderen mit Ausübung der ärztlichen Praxis verbundenen ähnlichen Dienstesstelle befunden, oder mindestens durch drei Jahre mit ärztlicher Privatpraxis beschäftigt habe.

Der Nachweis dreijähriger ärztlicher Privatpraxis hat in einem Zeugnis zu bestehen, welches hierüber in Städten mit eigenen Statuten vom Amtsarzte ausgestellt und vom Gemeindevorsteher gegengefertigt, in den übrigen Gemeinden vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellt und vom landesfürstlichen Bezirksärzte bestätigt sein muß.

§ 15. Die Taxen, welche der Kandidat der ärztlichen Prüfung vor derselben zu erlegen hat, beträgt 50 S.

Dieselben werden nach Maßgabe des Zeitverlustes, den die einzelnen Mitglieder der Kommission durch die Prüfung erleiden, unter dieselben verteilt.

### Fassung des Entwurfs

§ 7 unverändert

- .....
- .....
- .....
- d) entfällt.

§ 15 entfällt.